

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Generalsekretariat VBS
Sicherheitspolitik
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Aarau, 15. Februar 2012

Entwurf des Berichts des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. November 2011 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) das Vernehmlassungsverfahren eröffnet, in dessen Rahmen die Kantone zur Stellungnahme eingeladen wurden. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau nimmt zum Entwurf des Berichts des Bundesrats zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ gerne wie folgt Stellung:

1. Generelle Beurteilung

Der Kanton Aargau begrüsst die Ausarbeitung eines Berichts zur strategischen Weiterentwicklung in den Bereichen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz nach dem Jahr 2015. Nach Vorliegen des Sicherheitspolitischen Berichts 2010 erscheint es sinnvoll, neben der zukünftigen Ausgestaltung der Armee auch die strategischen Handlungsfelder in den genannten Bereichen, die ebenfalls einen Teil der Sicherheitspolitik der Schweiz darstellen, mit einem separaten Bericht zu beleuchten.

Während der Bund im Bereich des Zivilschutzes die rechtlichen Grundlagen und Vorschriften erlässt, die eigentliche Verantwortung aber an die Kantone überträgt, sind im Bereich des Bevölkerungsschutzes im Wesentlichen die Kantone für die Ausgestaltung und das Zusam-

menwirken dieses Verbundsystems zuständig. Angesichts dieser geteilten Zuständigkeiten begrüsst der Kanton Aargau, dass der vorliegende Bericht im Auftrag sowohl des Bundes als auch der zuständigen Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) erstellt wurde, und dass die entsprechende Projektgruppe paritätisch aus Bundes- und Kantonsvertretern zusammengesetzt war.

Der nun vorliegende Berichtsentwurf wird vom Kanton Aargau grundsätzlich begrüsst und unterstützt. Aufgrund der engen Verbindung und gewisser gegenseitiger Abhängigkeiten ist es richtig, dass das Verbundsystem des Bevölkerungsschutzes und der Teilbereich des Zivilschutzes in ein und demselben Dokument dargestellt und nicht – wie im Vorfeld teilweise gefordert – in unterschiedlichen Berichten behandelt werden. Die Gliederung des Berichtsentwurfs und dessen Aufteilung in einen Statusbericht und einen Strategieteil jeweils für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz erscheint schlüssig. Der Bericht liefert dadurch einen guten Überblick über den Status Quo in den Bereichen des Bevölkerungsschutzes und Zivilschutzes, zeigt strategische Handlungsfelder auf und beleuchtet mögliche Gestaltungsoptionen. Die gewählten Schwerpunkte sind weitestgehend nachvollziehbar und erscheinen richtig. Insbesondere wird begrüsst, dass im Bericht auch Optionen beschrieben werden, die über die heutigen rechtlichen Möglichkeiten hinaus gehen und gegebenenfalls eine vorgängige Gesetzes- oder sogar Verfassungsänderung bedingen. Dies unterstreicht die zukunftsgerichtete Perspektive des Berichts.

Angesichts der Komplexität der Thematik und des beschränkten Umfangs des Berichts ist es verständlich, dass zentrale Fragestellungen im vorliegenden Dokument nicht abschliessend dargestellt und beantwortet werden können. In diesem Zusammenhang kommt den durch den Bericht initiierten Folgearbeiten und den entsprechenden Arbeitsgruppen eine grosse Bedeutung zu. Daher hätte es der Kanton Aargau begrüsst, wenn im Hinblick auf die Folgearbeiten in Teilbereichen des Berichts (zum Beispiel bezüglich der zukünftigen Ausgestaltung der Dienstpflicht) eine vertiefte Darstellung der strategischen Handlungsoptionen und klarere Aussagen zu den angestrebten Resultaten aufgenommen worden wären. Dies hätte dem vorliegenden Bericht noch mehr Aussagekraft und Gewicht verliehen. Der Kanton Aargau erwartet, dass auch die im Rahmen der Folgearbeiten zu diesem Bericht eingesetzten Arbeitsgruppen paritätisch aus Bundes- und Kantonsvertretern zusammengesetzt werden.

An mehreren Stellen des Berichts wird auf die Teilrevision des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes von 2011 verwiesen und erläutert, welche Änderungen diese Revision mit sich bringen wird. Inzwischen ist diese Teilrevision bereits erfolgt und das überarbeitete Gesetz ist seit Anfang 2012 in Kraft. Daher wird davon ausgegangen, dass die Formulierung der entsprechenden Textstellen des Berichtsentwurfs der Aktualität angepasst wird.

Wiederholt wird im vorliegenden Berichtsentwurf festgehalten, dass bezüglich Einsatzmaterial und persönlicher Ausrüstung teils beträchtliche Auffassungsunterschiede zwischen Bund und Kantonen über Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen bestehen. Dies ist richtig und die entsprechenden Argumente der Kantone wurden im Rahmen der Teilrevision des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes wiederholt vorgebracht. Zum Bedauern des Kantons Aargau konnte die Frage der Finanzierung des Einsatzmaterials und der persönlichen Aus-

rüstung im Zivilschutz bis heute nicht zur Zufriedenheit der Kantone gelöst werden. Wir sind nach wie vor der klaren Ansicht, dass sich der Bund nicht zuletzt aufgrund seiner Aufgebotskompetenz für den Zivilschutz und aus Gründen der an mehreren Stellen des Berichts als Ziel genannten Verbesserung der Interoperabilität an der Finanzierung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstleistenden zumindest beteiligen muss. Solange der Bund die Finanzierung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung vollumfänglich den Kantonen überlässt, wehrt sich der Kanton Aargau gegen allfällige Bundesvorgaben und Bundesregelungen in den entsprechenden Bereichen. Erläuterungen, wie mit dieser Problematik in Zukunft umgegangen werden soll und wie mögliche, die Anliegen der Kantone berücksichtigende Lösungsvorschläge aussehen könnten, wären wünschenswert. Der Kanton Aargau beantragt daher eine entsprechende Überarbeitung der relevanten Kapitel und erwartet eine abschliessende Klärung dieser Frage spätestens im Rahmen der Folgearbeiten zum vorliegenden Bericht. Hauptbetroffen sind nachfolgende Kapitel des Berichtsentwurfs; es wird darauf verzichtet, die dargelegte Haltung des Kantons Aargau in den Bemerkungen zu jedem dieser Kapitel zu wiederholen: 1.3.4 Föderalismus und Finanzen; 2.1.2 Aufgabenteilung Bund–Kantone und Finanzierung; 3.1.2 Aufgabenteilung Bund–Kantone und Finanzierung; 3.1.7 Material; 3.2.3 Aufgabenteilung Bund–Kantone und Finanzierung; 3.2.6 Material.

2. Bemerkungen zum Bericht im Detail

1 Einleitung

1.3 Umfeld

1.3.1 Gesellschaft, Demografie, Dienstpflicht

Der Kanton Aargau begrüsst die in diesem Kapitel festgehaltenen Überlegungen zur gesellschaftlichen und demografischen Entwicklung sowie zu deren Folgen für das Dienstpflichtsystem. Insbesondere unterstützt er das Festhalten am Milizsystem und an der Militärdienstpflicht. Der Kanton Aargau ist überzeugt, dass die (politische) Diskussion über die zukünftige Ausgestaltung des Dienstpflichtsystems nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der hängigen Volksinitiative "Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht" der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) in naher Zukunft initiiert und geführt werden muss. Es wäre daher zu begrüssen, wenn der vorliegende Bericht im Sinne einer zukunftsgerichteten Perspektive und einer vollständigen Darlegung der Situation die erwähnte Volksinitiative, die bis zur Verabschiedung des Berichts durch den Bundesrat eingereicht worden sein dürfte, zumindest erwähnen und deren allfällige Auswirkungen auf den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz kurz darlegen würde. Aus unserer Sicht ist eine grundlegende Erwägung über die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht und der daraus erwachsenden Chancen für die Allgemeinheit (Gesundheits- und Sozialwesen, Pflege und Betreuung, ambulante und stationäre Langzeitversorgung, Katastrophenschutz usw.) einer umfassenden Beurteilung zu unterziehen. Dies nicht unter dem Aspekt, die allgemeine Wehrpflicht zu schwächen, sondern den Dienst an der Allgemeinheit für Männer und Frauen zu stärken und das Bewusstsein dafür zu schärfen bzw. neu zu schaffen, was das Gemeinwesen durch solidarische Leistungen seiner Bürgerinnen und Bürger zusammenhält.

1.3.4 Föderalismus und Finanzen

Bezüglich der Finanzierung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung wird auf die weiter oben festgehaltenen grundsätzlichen Bemerkungen verwiesen.

2 Verbundsystem Bevölkerungsschutz

2.1 Standbericht

2.1.2 Aufgabenteilung Bund–Kantone und Finanzierung

Bezüglich allfälliger Bundesvorgaben im Materialbereich wird auf die weiter oben festgehaltenen grundsätzlichen Bemerkungen verwiesen.

2.1.4 Zusammenarbeit mit weiteren Partnern

2.1.4.1 Beiträge der Armee

Im dritten Abschnitt werden die Koordinierten Bereiche erwähnt, ohne dass näher erläutert wird, was unter diesen zu verstehen ist. Der Kanton Aargau schlägt vor, einen erklärenden Text – allenfalls in einer Fussnote – einzufügen.

2.1.4.2 Beiträge des Zivildienstes

Zur Präzisierung, und um eine Verwechslung mit der Schutzdienstpflicht zu verhindern, wird vorgeschlagen, den Begriff "Dienstpflicht" (zweite Zeile) durch "Militärdienstpflicht" zu ersetzen.

Bezüglich möglicher Einsätze des Zivildienstes im Rahmen der Katastrophen- und Nothilfe ist klar festzuhalten, dass ein derartiger Einsatz unter der Verantwortung des Kantons in den ersten Phasen nach einer Katastrophe (Einsatz, Instandstellung) aus Sicht des Kantons Aargau nicht möglich ist. Aufgrund der Tatsache, dass er weder ausgebildet noch ausgerüstet und geführt ist, stellt der Zivildienst diesbezüglich in keinerlei Hinsicht eine Alternative zum Zivilschutz dar. Denkbar ist lediglich ein Engagement einzelner Zivildienstleistender zur Unterstützung bestimmter Einsatzbetriebe während des Wiederaufbaus, wobei solche Einsatzbegehren direkt von möglichen Einsatzbetrieben an den Bund zu richten sind, der die Einsatzkoordination vorzunehmen hat. Um Missverständnisse und den Eindruck zu verhindern, der Zivildienst könne an Stelle des Zivilschutzes zur Katastrophenbewältigung eingesetzt werden, beantragt der Kanton Aargau, die Formulierung dieses Kapitels anzupassen und mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"Im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau nach einer Katastrophe ist der Zivildienst nicht als sicherheitspolitisches Instrument im Dienste des Staates zu verstehen, sondern als unterstützende Organisation für Einsatzbetriebe."

2.1.5 Zivile Führung und Lageverbund

2.1.5.1 Führung Bund

Der Kanton Aargau vermisst in diesem Kapitel den Hinweis, dass der Bund im Unterschied zu den Kantonen über kein departementsübergreifendes Führungsorgan für Katastrophen und Notlagen verfügt, obwohl die organisatorischen Strukturen des Bundes und der Kantone

vergleichbar sind. Eine Einschätzung, ob dieser Umstand als Nachteil angesehen und wie er sich auf die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage auswirken wird, wäre wünschenswert.

Weiter wird angeregt, die Ausführungen zum Bundesstab ABCN zu ergänzen und zu erläutern, inwiefern dessen Aufgaben und Zuständigkeiten in der normalen, aber vor allem auch in einer bevölkerungsschutzrelevanten Lage von jenen des Konsultations- und Koordinationsmechanismus des Sicherheitsverbundes Schweiz (KKM SVS) abgegrenzt werden können. Darauf bezogen könnte im entsprechenden Strategiekapitel dann darauf eingegangen werden, wie das Verhältnis dieser beiden Organe in Zukunft ausgestaltet werden soll und ob der KKM SVS in Zukunft allenfalls gewisse Aufgaben des Bundesstabs ABCN übernehmen könnte.

2.1.5.3 Gemeinsame Führung Bund–Kantone

Am Ende des letzten Abschnitts dieses Kapitels wird das Projekt Polydata erwähnt. Der Kanton Aargau regt an, mittels einer Fussnote zu erläutern, was darunter verstanden wird.

2.1.6 Dienstpflicht, Rekrutierung und Bestände

Der Kanton Aargau begrüsst, dass die unterschiedliche Ausgestaltung der Dienstpflicht in einzelnen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und die damit verbundenen Herausforderungen thematisiert werden. Es ist zutreffend, dass sich gerade bei Miliz- und Freiwilligenorganisationen für die nächsten Jahre Bestandesprobleme abzeichnen. Vor diesem Hintergrund muss überprüft werden, wie den als unbefriedigend empfundenen Ungleichheiten der Dienste in den verschiedenen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes entgegnet werden kann, wobei das Schwergewicht auf die ungleiche finanzielle Entschädigung (insbesondere der Arbeitgeber) zu legen ist.

2.1.7 Ausbildung

Die fehlende gesamtschweizerische *unité de doctrine* im Bevölkerungsschutz und die mangelnde Kompatibilität der Terminologie wird vom Kanton Aargau seit längerem bemängelt. Der Kanton Aargau vertritt wie die Mehrheit der übrigen Kantone die Ansicht, dass die Herstellung einer schweizweit durchgehenden Kompatibilität im Bevölkerungsschutz Sache des Bundes, insbesondere des für den Bevölkerungsschutz zuständigen Amtes, ist. Leider wurde diese Aufgabe in der Vergangenheit nur ungenügend wahrgenommen. Es wird daher angeregt, diesen Sachverhalt in die Ausführungen dieses Kapitels aufzunehmen und den daraus abgeleiteten Handlungsbedarf darzustellen und die strategischen Handlungsfelder im Strategieteil zu erläutern, wobei allfällige Folgen für die Organisationsstruktur des Bundesamts für Bevölkerungsschutz ebenfalls aufzuzeigen wären.

2.2 Strategie Verbundsystem Bevölkerungsschutz

Auf Seite 32 wird im fünften Lemma festgehalten, dass der Bundesstab ABCN den Bundesrat auch in Zukunft bei der Führung von Einsätzen auf Stufe Bund beraten und unterstützen sowie die Koordination mit den Kantonen übernehmen soll. Nicht beleuchtet wird hingegen die diesbezügliche Rolle des neu geschaffenen KKM SVS. Wir beantragen daher zu prüfen, ob die erwähnte Koordinationsfunktion inskünftig nicht durch den KKM SVS als gemeinsa-

mer Mechanismus von Bund und Kantonen übernommen werden kann, respektive ob der Bundesstab ABCN in diesem Bereich nicht dem KKM SVS untergeordnet werden soll. Die entsprechenden Abgrenzungsfragen werden teilweise im Kapitel 2.2.3.1 gestreift. Es wird daher vorgeschlagen, die diesbezüglichen Ausführungen zu vertiefen und diesen Themenkreis den neuen Elementen der Strategie zuzuordnen.

Im ersten Lemma auf Seite 33 wird festgehalten, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) seine Koordinationsfunktion für den Bevölkerungsschutz als Gesamtsystem in Zukunft stärker als bisher wahrnehmen soll. Dieses Vorhaben wird vom Kanton Aargau ausdrücklich begrüsst, entspricht es doch einem seit langem wiederholt, aber weitgehend erfolglos postulierten Anliegen der Kantone. Es bleibt zudem zu überprüfen, welche Anpassungen in der Organisation des BABS notwendig sind, um diese bereits heute bestehende Aufgabe zukünftig besser erfüllen zu können. Aus der Sicht des Kantons Aargau gehört dazu auch die Bereinigung der im dritten Lemma erwähnten Schnittstellen.

Ein weiteres wiederholt formuliertes Anliegen der Kantone ist die Bezeichnung einer zentralen Anlaufstelle für die Belange des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes. Der Kanton Aargau nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass diesem Anliegen im vorliegenden Bericht nun Nachdruck verliehen wird und dass entsprechende Klärungen der Schnittstellen zwischen Bund und Kantonen in diesem Bereich im Verlauf des letzten Jahrs bereits stattgefunden haben.

2.2.2 Aufgabenteilung Bund–Kantone und Finanzierung

Seite 35, Lemma 4: Die Interoperabilität im Bevölkerungsschutz kann auch durch die Finanzierung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung im Zivilschutz sowie durch die Entwicklung und das Anbieten einer einheitlichen und umfassenden Elektronischen Lagerdarstellung unterstützt werden. Der Kanton Aargau beantragt daher, diese Elemente in die Aufzählung aufzunehmen.

Es wird vorgeschlagen, im letzten Abschnitt dieses Kapitels einen Hinweis anzubringen, dass die skizzierten Änderungen im Bereich des Wehrpflichtersatzes und der Erwerbserbstatzordnung eine Anpassung der heute geltenden rechtlichen Grundlagen voraussetzen würden.

2.2.3 Führung und Lageverbund

2.2.3.1 Führung Bund

Bezugnehmend auf die weiter oben unter 2.1.5.1 gemachten Aussagen empfehlen wir zu prüfen, ob auf Bundesebene analog zu den Kantonalen Führungsorganen ein departementsübergreifendes Organ zur Führung bei Katastrophen und in Notlagen geschaffen werden soll.

Zentral für den Kanton Aargau ist – wie bereits mehrmals erwähnt – die Klärung der Rolle des Bundesstabs ABCN und dessen Abgrenzung zum KKM SVS sowie zu anderen Krisenstäben auf Bundesebene. Insbesondere ist zu klären, wer die Führung bei Ereignissen übernimmt, die sowohl den Bund als auch mehrere Kantone oder das grenznahe Ausland betref-

fen, welche Rolle das BABS dabei übernimmt und wie die Kommunikation zwischen dem Bundesstab ABCN und den Kantonalen Führungsorganen gegenüber der heutigen Situation verbessert werden kann. Zu prüfen und darzustellen ist hierbei, ob es sich beim Bundesstab ABCN um ein Bundesgremium handelt und die Koordination mit den Kantonen folglich dem KKM SVS überlassen bleibt oder ob der Bundesstab ABCN als auf ABCN-Ereignisse spezialisiertes Organ dem KKM SVS zu unterstellen ist. Die Notwendigkeit der Klärung dieser Fragen wird zwar in diesem Kapitel angetönt. Der Kanton Aargau schlägt jedoch vor, diese Ausführungen zu vertiefen und konkrete zukünftige strategische Optionen darzustellen.

2.2.3.2 Führung Kantone

Der Kanton Aargau begrüsst, dass der Bund – wie am Ende dieses Kapitels dargestellt – seine Koordinationsaufgabe inskünftig verstärkt wahrnehmen und die Voraussetzungen für die interkantonale Zusammenarbeit dadurch verbessern will. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Koordinationsbemühungen kaum erfolgversprechend sein können, wenn sie nicht mit einer finanziellen Beteiligung des Bundes einhergehen (vgl. Materialbereich).

2.2.3.3 Gemeinsame Führung und Lageverbund Bund–Kantone

Die angestrebte Entwicklung im Bereich des Lageverbundes wird vom Kanton Aargau ausdrücklich begrüsst. Insbesondere die Bereitstellung einer einzigen integrierten Lagedarstellung durch den Bund stellt ein wiederholt formuliertes Anliegen der Kantone dar. Ebenfalls begrüsst wird die Bezeichnung von klaren Ansprechstellen sowohl des Bundes als auch der Kantone, wobei auf möglichst einfache Verfahren zu achten ist.

Wie bereits weiter oben erläutert, vermisst der Kanton Aargau Aussagen zur Rolle des KKM SVS und dessen Verhältnis zum Bundesstab ABCN. Zu dieser Thematik und den erwähnten Fragestellungen werden weitergehende Erläuterungen erwartet. Hierbei interessiert besonders, ob es in Zukunft zwei Gremien geben soll, in denen Bund und Kantone im Bevölkerungsschutz auf nationaler Ebene übergreifende Themen behandeln und zuhanden der übergeordneten politischen Gremien aufbereiten, oder ob der KKM SVS diese Rolle spielen soll und der Bundesstab ABCN als reiner Bundesstab geführt wird beziehungsweise in den Fachgruppen des KKM SVS aufgehen soll.

2.2.4 Zusammenarbeit mit weiteren Partnern

Für den Kanton Aargau stellt der Einbezug des Zivildiensts in die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auch in Zukunft keine Option dar. Zu prüfen ist weiter auch, ob der Zivildienst in Zukunft weiterhin als ein sicherheitspolitisches Instrument des Bundes bezeichnet werden soll.

Vor diesem Hintergrund begrüsst es der Kanton Aargau, dass die einzusetzende Studiengruppe im Rahmen der Überprüfung des heutigen Dienstpflichtsystems unter anderem die Frage klären soll, ob und allenfalls wie der Zivildienst in eine gegenüber dem heutigen Zivilschutz erweiterte Palette von Möglichkeiten zur Ableistung der Dienstpflicht integriert werden kann.

In diesem Kapitel vermisst der Kanton Aargau Ausführungen zur zukünftigen Rolle Privater im Bereich des Bevölkerungsschutzes. Die Bedeutung der Zusammenarbeit mit privaten Akteuren wird im Bereich der Sicherheitspolitik und des Bevölkerungsschutzes in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Im Vordergrund stehen dabei die Betreiber von kritischen Infrastrukturen und von Einrichtungen im Gesundheitswesen, die sich heute oft in privater Hand befinden. Der Kanton Aargau ist klar der Meinung, dass die Rolle privater Anbieter im Bevölkerungsschutz genauer beleuchtet und überprüft werden sollte, wie diese Akteure zur Zusammenarbeit im Verbundsystem verpflichtet werden können.

2.2.5 Dienstpflichtsystem

Wir begrüßen und unterstützen die angestrebte Überprüfung des Dienstpflichtsystems durch eine Studiengruppe. Dabei wird die Ansicht des Berichtsentwurfs geteilt, dass auch in Zukunft am Milizsystem und an der Militärdienstpflicht festgehalten werden und die Armee bei der Rekrutierung Priorität haben soll. Aufgrund der immer grösser werdenden Bedeutung des Bevölkerungsschutzes sollte jedoch geprüft werden, wie die zunehmende Anzahl der aus verschiedenen Gründen nicht Militärdienst leistenden Schweizer Männer in einer neu auszugestaltenden allgemeinen Dienstpflicht aufgenommen werden können. Hierbei sollte ebenfalls geprüft werden, wie der bisher im Zivilschutz geleistete Schutzdienst zukünftig auch in anderen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, in Nichtregierungsorganisationen oder in sozialen Institutionen geleistet werden kann und ob diese Dienstart in Zukunft den zivilen Ersatzdienst zum Militärdienst darstellen und somit den heutigen Zivildienst ersetzen kann. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Bemerkungen zur "allgemeinen Dienstpflicht" in Punkt 1.3.1 auf Seite 3 unserer Stellungnahme.

Eine Neugestaltung des Dienstpflichtsystems bedingt auch Änderungen im Bereich des Wehrpflichtersatzes und der Erwerbsersatzordnung. So sollte etwa geprüft werden, wie neben dem Zivilschutz auch die Angehörigen anderer Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes von den Leistungen der Erwerbsersatzordnung und/oder von einer Reduktion des Wehrpflichtersatzes profitieren können.

Der Kanton Aargau ist sich bewusst, dass es sich bei der Überprüfung des Dienstpflichtsystems um eine schwierige, komplexe und politisch teilweise heikle Arbeit handelt, bei der viele ganz unterschiedliche Aspekte rechtlicher, finanzieller, gesellschaftlicher und staatspolitischer Art berücksichtigt und in Einklang gebracht werden müssen. Der Weg über die Einsetzung einer eigenen Studiengruppe wird daher als richtig erachtet. Es wird dabei erwartet, dass die Kantone in dieser Studiengruppe angemessen vertreten sein werden. Es ist dem Kanton Aargau zudem ein Anliegen, dass die Arbeit dieser Studiengruppe nicht von den derzeit geltenden rechtlichen Grundlagen, Strukturen und Prozesse eingeschränkt wird. Die Studiengruppe muss das Dienstpflichtsystem vielmehr mit zukunftsgerichteter Perspektive und frei von Sachzwängen überprüfen können. Es liegt schliesslich an ihr, aufzuzeigen, welche Verfassungs- und Gesetzesänderungen notwendig sind, um ihre Vorschläge umzusetzen. Dem Kanton Aargau erscheint es dennoch wichtig, wenn der Studiengruppe durch den Bundesrat und das Parlament konkrete Prüfaufträge und Denkanstösse gegeben werden.

3 Zivilschutz

3.1 Standbericht

3.1.2 Aufgabenteilung Bund–Kantone und Finanzierung

Bezüglich einer Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung wird auf die weiter oben festgehaltenen grundsätzlichen Bemerkungen verwiesen.

3.1.5 Ausbildung

Wiederholt forderten die Kantone vom Bund den Aufbau eines gesamtschweizerischen Personalinformationssystems für den Zivilschutz, analog dem System PISA der Armee. Dieses sollte es ermöglichen, dass die Daten der Dienstpflichtigen nur einmal erfasst, respektive aus anderen Systemen importiert werden müssen und anschliessend (etwa bei Wohnortswechseln) zwischen den Kantonen ausgetauscht werden können beziehungsweise ein "nationaler" Zugriff durch die Kontrollstellen ermöglicht wird. Der Aufbau eines solchen Systems wurde vom Bund mehrmals zugesichert, zuletzt mit dem Verweis auf das Zentrale System zur Zivilschutzkontrollführung (ZSZ). Inzwischen mussten die Kantone jedoch feststellen, dass das ZSZ einzig die Anliegen des Bundes zur Kontrollführung und Überprüfung der Rechtmässigkeit der Erwerbsersatzzahlungen berücksichtigt und in keiner Weise den Vorstellungen der Kantone entspricht. Zwar haben Kantonsvertreter Einsitz in den Projektausschuss zur Erarbeitung des ZSZ, doch kann vor diesem Hintergrund nicht gesagt werden, dessen Entwicklung finde in Zusammenarbeit mit den Kantonen statt. Das ZSZ ist vielmehr ein System des Bundes, das einzig die Bedürfnisse des Bundes abdeckt. Der Kanton Aargau beantragt daher, dass der Text des zweiten Abschnitts dieses Kapitels angepasst und die Forderung der Kantone nach der Einführung eines "PISA Zivilschutz" beziehungsweise einer diesbezüglichen Weiterentwicklung des bestehenden PISA für Zivilschutzbedürfnisse aufgenommen wird.

Auf Anfang 2012 wurde mit dem Logistiker/der Logistikerin (Materialwart/Materialwartin, Anlagewart/Anlagewartin, Koch/Köchin) eine neue, vierte Grundfunktion geschaffen. Die Logistikerinnen und Logistiker sind somit keine Spezialisten mehr. Es wird daher vorgeschlagen, die Ausführungen in diesem Kapitel entsprechend zu aktualisieren.

In den Abschnitten zu den Wiederholungskursen werden folgende Änderungen der Formulierungen beantragt:

- Dritter Abschnitt: "Die Kantone verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass klare Richtlinien *des Bundes* fehlen, solche sollen nun erarbeitet werden."
- Vierter Abschnitt: "*In vielen Kantonen* wird die Dauer der Wiederholungskurse mit rund zwei Tagen auf das Minimum beschränkt, [...]."

3.1.6 Einsätze

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass Einsätze zugunsten der Gemeinschaft keinesfalls nur an Grossanlässen und Festen geleistet werden. Vielmehr betreffen die im Kanton Aargau geleisteten Einsätze zugunsten der Gemeinschaft grösstenteils Betreuungseinsätze in

Alters- und Pflegeheimen und Instandhaltungen von Wander- und Bergwegen sowie von Bachverbauungen. Die Aufzählung in der Klammer auf Seite 49 unten ist somit unzureichend, erweckt einen falschen Eindruck und muss daher zwingend angepasst werden.

Weiter wird beantragt, den letzten Satz des vorletzten Abschnitts dieses Kapitels wie folgt zu ergänzen:

"[...] Sie tragen auch zur Verankerung der Zivilschutzes in der Bevölkerung und zur Bereitschaft der Gemeinden, diesen zu finanzieren, bei."

Für den Kanton Aargau ist es nicht nachvollziehbar, warum aus der Tatsache, dass für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft pro schutzdienstpflichtiger Person durchschnittlich nur 1,4 Dienstage pro Jahr absolviert wurden, auf Überbestände im Zivilschutz geschlossen wird. Vielmehr ist die erwähnte Tatsache für den Kanton Aargau ein Indiz, dass die Kontrolle der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft durch die Kantone funktioniert und der Zivilschutz nicht leichtfertig eingesetzt wird. Es wird daher beantragt, die Formulierung entsprechend anzupassen.

Im Übrigen gilt es zu überprüfen, ob die beiden Dienstarten "Wiederholungskurse" und "Dienst an der Gemeinschaft" nicht unter den gleichen Gesetzesartikel gestellt werden könnten (analog der Armee). Vorteil: Besserer Ausbildungsnutzen, kleinere administrative Aufwendungen.

3.1.7 Material

Im zweiten Abschnitt wird erwähnt, dass das im Rahmen der Zivilschutzreform 95 angeschaffte Material noch immer den Anforderungen an eine zeitgemässe Ausrüstung entspricht und zu einem gesamtschweizerisch einheitlichen Erscheinungsbild des Zivilschutzes beiträgt. Für den Kanton Aargau steht diese Aussage einerseits im Widerspruch zu der im vierten Abschnitt des Kapitels und anderswo gemachten Feststellung, dass keine schweizweite Einheitlichkeit des Zivilschutzes bestehe. Andererseits erscheint diese Aussage angesichts der Tatsache, dass verschiedene Ausrüstungsgegenstände und Arbeitsutensilien nicht mehr SUVA-konform sind, etwas fragwürdig und erfordert weitere Erklärungen.

Bezüglich der Problematik um die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Anschaffung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung wird auf die weiter oben formulierten Aussagen und Forderungen verwiesen.

3.2 Strategie Zivilschutz

Der Kanton Aargau teilt die Meinung, dass die Zuständigkeit für den Zivilschutz und dessen Einsätze auch inskünftig bei den Kantonen und Gemeinden/Regionen liegen und der Bund die Koordination bei Ereignissen übernehmen soll, die mehrere Kantone oder das ganze Land betreffen oder für deren Bewältigung der Bund gemäss Gesetz zuständig ist. Dass dem Bund für solche Ereignisse nach wie vor eine Aufgebotskompetenz zukommen soll, wird begrüsst. Mit dieser Kompetenz muss jedoch ein Interesse des Bundes einhergehen, dass die Interoperabilität der von ihm eingesetzten Zivilschutzorganisationen gewährleistet ist und dass diese mit dem für den Einsatz notwendige Material ausgerüstet sind. Daraus folgt aus

der Sicht des Kantons Aargau die Notwendigkeit eine Bundesbeteiligung an der Finanzierung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung des Zivilschutzes.

Im dritten Lemma auf der Seite 55 wird festgestellt, dass die heutigen Bestände des Zivilschutzes insgesamt zu hoch sind und daher reduziert werden sollten. Dies mag in vielen Fällen zutreffen, doch insbesondere in kleineren und ländlichen Kantonen und Gegenden gibt es auch Zivilschutzorganisationen mit Bestandesproblemen. Eine generelle Senkung der Bestände zu fordern, erscheint dem Kanton Aargau daher zu pauschalisierend. Es wird stattdessen vorgeschlagen, im entsprechenden Abschnitt auf die klare Forderung einer Bestandesreduktion zu verzichten und die Aussagen auf eine Überprüfung der Bestände hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Bedürfnissen zu beschränken.

Der Kanton Aargau unterstützt die im fünften Lemma auf der Seite 55 aufgeführten Bemühungen zur Festlegung von Interoperabilitätskriterien für den Zivilschutz. Wie bereits mehrfach erwähnt, kann der Bund aber nur dann Vorgaben machen, wenn er auch einen finanziellen Beitrag leistet. Eine Prüfung der Frage, ob sich der Bund an den notwendigen Kosten zur Erreichung der Interoperabilität beteiligen soll, geht vor diesem Hintergrund aus der Sicht des Kantons Aargau zu wenig weit. Eine finanzielle Beteiligung ist vielmehr eine zwingende Voraussetzung dafür, dass der Bund Vorgaben zur Interoperabilität des Zivilschutzes machen kann. Wir beantragen daher, den Text entsprechend anzupassen.

3.2.2 Organisation

3.2.2.1 Interkantonale Stützpunkte

Die Notwendigkeit der Einführung von interkantonalen Stützpunkten ist zu prüfen. Nebst den Regionalen Zivilschutzorganisationen (ZSO) verfügen einige Kantone wie auch der Kanton Aargau bereits über spezielle kantonale Zivilschutz-Einsatzelemente, welche über besonderes Material verfügen und in besonderen Situationen eingesetzt werden können. Die Regionalen ZSO und die kantonalen Zivilschutz-Elemente sind heute bereits mobil (Einsatzanhänger mit Zugfahrzeug sowie Personentransporter). Anstelle von interkantonalen Stützpunkten sollte die Zusammenarbeit mit der Armee (Ter Reg) gestärkt werden. Diese verfügen bereits über entsprechendes Spezialmaterial, welches von den Kantonen angefordert werden kann. Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit im Ereignisfall müssten jedoch zwischen dem VBS und den Kantonen entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

3.2.2.2 Zivilschutz auf kantonomer Ebene

Der Kanton Aargau weist darauf hin, dass entgegen mehrfacher Ankündigungen noch immer keine einheitlichen Kriterien des Bundes zur Bewilligung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft bestehen. Entsprechend schwierig wird es sein, dem Bund eine Aufsichtskompetenz über die Bewilligung derartiger Einsätze zuzuordnen. Eine Notwendigkeit zur Überprüfung der Bewilligungspraxis ist aus unserer Sicht nicht vorhanden. Die entsprechenden Prozesse sind inzwischen definiert und funktionieren; in den vergangenen Jahren kam es zumindest im Kanton Aargau zu keinen Beanstandungen seitens des Bundesamts für Sozialversicherungen mehr.

3.2.3 Aufgabenteilung Bund–Kantone und Finanzierung

Wir teilen die Ansicht, dass der Bund die Führung des zentralen Systems zur Zivilschutzkontrollführung übernehmen soll, halten aber fest, dass dieses System zwingend auch den Bedürfnissen der Kantone entsprechen muss. Ein Umstand, den das sich derzeit in Entwicklung befindende Zentrale System zur Zivilschutzkontrollführung nicht erfüllt. Der Aufbau eines "PISA Zivilschutz" beziehungsweise die entsprechende Anpassung und Erweiterung des bestehenden PISA ist unverzichtbar.

Bezüglich der Finanzierung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung wird auf die weiter oben festgehaltenen grundsätzlichen Bemerkungen verwiesen.

3.2.4 Dienstpflicht, Rekrutierung und Bestände

Hinsichtlich der Überprüfung des Dienstpflichtsystems wird auf die oben stehenden Ausführungen zu Kapitel 2.2.5 verwiesen. Zu betonen bleibt einzig, dass auf allfällige Bedenken bezüglich des Wehrpflichtersatzes oder der Erwerbsersatzordnung nicht im vorliegenden Strategiebericht einzugehen ist, sondern dass die Würdigung entsprechender Einwände der einzusetzenden Studiengruppe vorbehalten bleiben soll. Der Kanton Aargau würde es bedauern, wenn entsprechende Bedenken die Arbeit der Studiengruppe schon von vornherein einschränken oder sogar verhindern würden. Stattdessen erwartet der Kanton Aargau, dass die Studiengruppe durchaus auch Vorschläge diskutiert und ausarbeitet, die über die derzeitigen gesetzlichen Möglichkeiten hinausgehen und aufzeigen, welche Gesetzes- und Verfassungsänderungen zu deren Umsetzung notwendig sind. Wir sind daher bereit, unser Engagement in der Studiengruppe einzubringen.

Wie weiter oben dargelegt, erachten wir es als heikel, wenn hinsichtlich der Bestände im Zivilschutz festgestellt wird, diese seien insgesamt zu hoch. Zutreffender erscheint dagegen die Aussage, dass die Bestände so festgelegt werden müssen, dass die vom Zivilschutz geforderten Aufgaben optimal erfüllt werden können. Für einige Zivilschutzorganisationen erfordert dies möglicherweise eine Erhöhung des Bestands – für andere eine Bestandesreduktion. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Text dieses Abschnitts nochmals überarbeitet wird.

3.2.5 Ausbildung

Wir unterstützen, dass der Bund zur Förderung der landesweiten Interoperabilität die Ausbildungsunterlagen für die Kantone erarbeiten soll. Hierbei wird jedoch erwartet, dass diese Unterlagen hinsichtlich der darin dargestellten Prozesse und der verwendeten Terminologie vom Bund mit den Ausbildungsunterlagen der übrigen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes abgestimmt und koordiniert werden. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Interoperabilität nicht nur alleine über die Ausbildung erreicht werden kann, sondern dafür etwa auch eine Einheitlichkeit im Materialbereich notwendig ist.

3.2.6 Material

Bezüglich der Finanzierung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung wird auf die weiter oben festgehaltenen grundsätzlichen Bemerkungen verwiesen.

4. Weiteres Vorgehen, Umsetzung

Der Kanton Aargau erwartet, dass die Kantone in allen einzusetzenden Projekt- und Studiengruppen paritätisch vertreten sein werden.

Zivilschutz

Aus der Sicht des Kantons Aargau reicht es nicht, wie im ersten Lemma auf der Seite 65 dargestellt, zu prüfen, inwiefern dem BABS eine stärker koordinierende Rolle als bisher zukommen soll. Eine Übernahme einer solchen Rolle durch das BABS ist zwingend und dringend notwendig, die Formulierung als Prüfauftrag ist diesbezüglich zu unbestimmt und abzuändern. Dabei darf sich die koordinierende Rolle aber nicht nur auf den Zivilschutz beschränken, sondern muss den gesamten Bevölkerungsschutz umfassen. Es bleibt zu prüfen, welche organisatorischen Anpassungen im BABS zur Erreichung dieses Ziels notwendig sind. Einschränkend zu erwähnen bleibt einzig, dass eine Mitsprache des Bundes im Materialbereich nur möglich ist, wenn sich der Bund an der Finanzierung der Materialbeschaffungen auch beteiligt.

Zukunft des Dienstpflichtsystems

Wir begrüssen und unterstützen, dass der einzusetzenden Studiengruppe durch den Bericht konkrete Prüfaufträge zur zukünftigen Ausgestaltung des Dienstpflichtsystems erteilt werden. Zu den einzelnen Punkten sind jedoch folgende Bemerkungen anzufügen:

- Zu a): Falls die heutige Schutzdienstpflicht inskünftig auch in anderen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, in Nichtregierungsorganisationen oder in einer sozialen Institution absolviert werden soll, sollte eine neue Bezeichnung dieser Dienstpflicht geprüft werden.
- Zu b): Folgende Ergänzung des Texts wird vorgeschlagen: "Hingegen soll geprüft werden, ob und wie das Dienstpflichtsystem durchlässiger und flexibler gemacht werden könnte (z.B. mittels differenzierter Tauglichkeit), *auch im Hinblick auf die veränderten Bedürfnisse der Armee.*"
- Zu c): Folgende Ergänzung des Texts wird vorgeschlagen: "Dabei soll auch die Möglichkeit geprüft werden, ob und in welcher Form der Zivildienst (als Organisation oder durch Zusammenarbeit) in einer gegenüber dem heutigen Zivilschutz zu erweiterten Palette von Möglichkeiten zur Ableistung der Dienstpflicht innerhalb des Bevölkerungsschutzes integriert werden könnte *und ob der so neu konzipierte Schutzdienst zum zivilen Ersatzdienst zum Militärdienst erklärt werden könnte.*"
- Zu d): Neben den Kostenfolgen auf die Erwerbsersatzordnung sollten auch die Folgen auf den Wehrpflichtersatz untersucht und überprüft werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– patrick.gansner@gs-vbs.admin.ch